



HESSISCHER LANDTAG

26. 10. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Wohnrauminvestitionsprogrammgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 19. Oktober 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vertreten.

A. Problem

Um eine unterbrechungsfreie Fortsetzung der Bautätigkeit in Hessen zugunsten der Zielgruppen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (Bereich Wohnraumförderung) zu gewährleisten, ist am 23. Juni 2018 das Gesetz zur Stärkung von Investitionen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum durch ein Wohnrauminvestitionsprogramm (Wohnrauminvestitionsprogrammgesetz – WIPG) verabschiedet worden (GVBl. S. 332). Es trat zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Situation an den Wohnungsmärkten ist weiterhin spürbar angespannt. In vielen Landesteilen besteht eine sich verschärfende Wohnungsknappheit. Daneben stellt die absehbare demografische Entwicklung die Wohnungspolitik vor neue, differenziertere Herausforderungen.

B. Lösung

Um die Situation zu entspannen und einen ausgeglichenen Wohnungsmarkt zu erreichen sind weitere Anstrengungen nötig. Die Landesregierung strebt daher an, in den Jahren 2019 bis 2024 Fördermittel für die Wohnraumförderung in Höhe von 2,2 Mrd. Euro bereitzustellen. In der Fördersumme von 2,2 Mrd. Euro ist eine Aufstockung des Wohnrauminvestitionsprogramms um 257 Mio. Euro enthalten.

C. Befristung

Das Gesetz soll bis zum 31. Dezember 2065 befristet werden. Die Verlängerung der Befristung ergibt sich aus der Laufzeit der Darlehensprogramme und deren Abwicklung.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Für die Zinsdiensthilfen nach dem WIPG sind folgende Mittel im Haushaltsplan 2020 sowie der MFP veranschlagt.

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	2,503 Mio. Euro		2,503 Mio. Euro	
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Haushaltsjahr	Gesamtbelastung
2021	4,727Mio. Euro
2022	5,727 Mio. Euro
2023	7,327 Mio. Euro

Das Land übernimmt mit der globalen Ausfallbürgschaft für die Darlehen der WIBank eine Eventualverbindlichkeit. Die allgemeine Bürgschaftsermächtigung beinhaltet auch das finanzielle Risiko für Nebenleistungen wie beispielsweise Vorfälligkeitsentgelte und -entschädigungen, Nichtabnahmeentschädigungen, Verzugsentschädigungen oder notwendige Rechtsverfolgungskosten. Damit könnte die finanzielle Verpflichtung des Landes den Bürgschaftsrahmen von 514 Mio. Euro übersteigen.

Der Eintritt eines solchen Szenarios ist allerdings sehr unwahrscheinlich.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Wohnrauminvestitionsprogrammgesetzes**

Vom

Artikel 1¹

Das Wohnrauminvestitionsprogrammgesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 332) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „ab dem 1. Januar 2019“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „257 000 000“ durch „514 000 000“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „2025“ durch „2030“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „257 000 000“ durch „514 000 000“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 56 des“ das Wort „Hessischen“ eingefügt und wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ ersetzt.
4. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2060“ durch „2065“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹ Ändert FFN 362-80

Begründung:**Allgemeines**

Um eine unterbrechungsfreie Fortsetzung der Bautätigkeit in Hessen zugunsten der Zielgruppen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (Bereich Wohnraumförderung) zu gewährleisten, ist am 23. Juni 2018 das Gesetz zur Stärkung von Investitionen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum durch ein Wohnrauminvestitionsprogramm (Wohnrauminvestitionsprogrammgesetz – WIPG) verabschiedet worden (GVBl. S. 332). Es trat zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Situation an den Wohnungsmärkten ist weiterhin spürbar angespannt. In vielen Landesteilen besteht eine sich verschärfende Wohnungsknappheit. Daneben stellt die absehbare demografische Entwicklung die Wohnungspolitik vor neue, differenziertere Herausforderungen.

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass weitere Anstrengungen nötig sind, um die Situation zu entspannen und einen ausgeglichenen Wohnungsmarkt zu erreichen. Im Rahmen des Koalitionsvertrags wurde daher vereinbart, in den Jahren 2019 bis 2024 Fördermittel für die Wohnraumförderung in Höhe von 2,2 Mrd. Euro bereitzustellen. In der Fördersumme von 2,2 Mrd. Euro ist eine Aufstockung des Wohnrauminvestitionsprogramms um 257 Mio. Euro enthalten.

Mit der Aufstockung der Fördermittel im Rahmen des Wohnrauminvestitionsprogramms setzt das Land einen weiteren Impuls und stärkt gezielt die bereits positive Entwicklung in diesem Bereich. Die Kommunen und die kommunalersetzenen Maßnahmenträger werden durch zinslose Darlehen entlastet und die Bereitschaft, in bezahlbarem Wohnraum zu investieren, wird erhöht. Den Investoren wird durch die Aufstockung der Mittel signalisiert, dass die Förderung von bezahlbarem Wohnraum bei der Landesregierung oberste Priorität genießt. Hierdurch wird sich auch im privaten Bereich das Investitionsklima verbessern.

Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Art. 1**

Zu Nr. 1

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Erhöhung der Fördersumme um 257 Mio. Euro auf 514 Mio. Euro.
- c) Die Frist, bis wann eine Maßnahme begonnen sein muss, wird, aufgrund der deutlichen Aufstockung der Fördermittel, um fünf Jahre verlängert. Damit verlängert sich der Zeitraum, in dem sich um Fördermittel beworben werden kann.

Zu Nr. 2

Das Bürgschaftsvolumen erhöht sich entsprechend der aufgestockten Fördermittel in § 1 Abs. 2 Satz 1.

Zu Nr. 3

Aktualisierung der Verweisstelle.

Zu Nr. 4

Das Datum, wann das Gesetz außer Kraft tritt, verlängert sich entsprechend der Frist in § 1 Abs. 4, bis wann eine Maßnahme begonnen sein muss, um fünf Jahre.

Zu Art. 2

Regelt das Inkrafttreten der Änderungen.

Wiesbaden, 23. Oktober 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Tarek Al-Wazir